

Informationen über die Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 EU-DSGVO für eine Beistandschaft beantragende Eltern

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters

Landkreis Helmstedt
Herr Landrat Gerhard Radeck
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 5351 121-0
Fax: +49 5351 121-1600
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Zweckverband Kommunale
Datenverarbeitung Oldenburg (KDO)
Herr Torsten Knöller
Am Patentbusch 2
26125 Oldenburg
Tel.: +49 441 9714-159
E-Mail: knoeller@kdo.de, datenschutz@kdo.de

Zwecke und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen der Beistandschaft werden folgende personenbezogene Daten des Kindes sowie des antragsstellenden Elternteils benötigt, um den Vater des Kindes feststellen bzw. Unterhaltsansprüche des Kindes prüfen und ggf. durchsetzen zu können:

Familienname, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit sowie ggf. Art und Dauer des Bezugs von Sozialleistungen, Einkommen, Ausgestaltung der Umgangs- und Besuchskontakte zum Kind, Angaben zu weiteren Kindern und Ehe-/LebenspartnerInnen, Bankverbindung.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den Vorschriften zur Beistandschaft §§ 1712 ff. BGB, § 68 SGB VIII, § 83 SGB X.

Berechtigte Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten, die verfolgt werden gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. f EU-DSGVO

Im Rahmen der Beistandschaft umfasst das berechtigte Interesse das rechtliche, tatsächliche und/oder wirtschaftliche Interesse des Kindes, des Verantwortlichen oder eines Dritten, wobei eine umfassende Interessensabwägung insbesondere anhand des Zwecks der Datenverarbeitung sowie der Art und des Inhalts der betroffenen Daten erfolgt.

Empfänger der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 4 Nr. 9 EU-DSGVO

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden je nach Aufgabe des Beistands – der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs und/oder der Feststellung der Vaterschaft – an folgende beteiligte Personen weitergegeben:

1. Geltendmachung des Unterhaltsanspruches –
unterhaltsverpflichteter Elternteil bzw. ggf. dessen anwaltliche Vertretung, soweit diese Daten ihm bzw. dessen Vertretung auch im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens bekannt würden;
Kind, wenn dieses volljährig bzw. reif genug ist, um selbstständig zu entscheiden, ob es entsprechend informiert werden möchte.
2. Feststellung der Vaterschaft –
angegebener möglicher Vater

An andere Stellen im Jugendamt dürfen die erhobenen Daten ohne Ihre vorherige Einwilligung grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Gleiches gilt für die Weitergabe an andere Behörden oder Gerichte. Nur wenn ausnahmsweise eine Weitergabe zur eigentlichen Aufgabe des Beistands – der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs und/oder der Feststellung der Vaterschaft – erforderlich ist, ist eine Weitergabe an andere Stellen zulässig.

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden grundsätzlich zehn Jahre gespeichert. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das Kind volljährig wird. Ausnahmen gibt es insofern, als Unterhaltstitel 30 Jahre Gültigkeit haben; die darin aufgenommenen Daten bleiben naturgemäß so lange auch greifbar.

Rechte der Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Niedersachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5

30159 Hannover

Telefon: 0511 1204500

Telefax: 0511 1204599

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de